

# Klasse 10

## Mittlerer Schulabschluss (MSA)

# Eintritt in die Oberstufe

---

- kein „automatisches Aufrücken“ → Versetzung erforderlich
- **Versetzung erreicht**
  - ⇒ Mittlerer Schulabschluss wird durch die Versetzung erworben
- **Versetzung nicht erreicht**
  - ⇒ Mittlerer Schulabschluss muss durch zusätzliche Abschlussprüfungen erworben werden
  - ⇒ Verlassen des allgemeinbildenden Schulsystems unabdingbar

# Halbjahreszeugnis im Jahrgang 10

---

- Das Zeugnis enthält einen Vermerk zur Schullaufbahn
  - „Die Schülerin/der Schüler wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung
    - den mittleren Schulabschluss (MSA) erreichen“
      - ⇒ Teilnahme an den Abschlussprüfungen
    - „Die Schülerin/der Schüler wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung
      - die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen“
        - ⇒ Die Zeugniskonferenz kann beschließen, dass aufgrund des Notenbildes an den Abschlussprüfungen teilgenommen werden soll.

# Versetzung in die Oberstufe (1)

---

„Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4) erzielt haben oder schlechtere Noten [...] ausgleichen können“ und der Ausgleich nicht ausgeschlossen ist.

Note	Ausgleich
5	1x Note 1 oder 1x Note 2 oder 2x Note 3
6	1x Note 1 oder 2x Note 2

# Versetzung in die Oberstufe (2)

---

Note	Ausgleich ausgeschlossen
5	in zwei der Fächer D, M, E
6	in einem der Fächer D, M, E
6	wenn noch eine 5 oder weitere 6 hinzutritt
5	in mehr als zwei Fächern
6	Wenn diese 6 erteilt wurde, weil in einem Fach Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden und die Leistungen dadurch insgesamt nicht bewertet werden konnten.

# Ende der Schullaufbahn an einer allgemeinbildenden Schule

---

**WEITER  
DENKEN**



Wird die Versetzung nicht erreicht, ist die Fortsetzung der Schullaufbahn an einer allgemeinbildenden Schule – d.h. auch an einer Stadtteilschule oder einem beruflichen Gymnasium – ausgeschlossen!

# Abschlussprüfungen

---

⇒ verpflichtend für Schüler\*innen mit MSA-Prognose und für weitere versetzungsgefährdete Schüler\*innen

# Abschlussprüfungen (MSA)

---

- Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen Teil
  - Mathe, Deutsch und Englisch
  - Prüfungen stellt die Behörde
- und einem mündlichen Teil.
  - Mathe, Deutsch und Englisch
  - Prüfungen erstellen die jeweiligen Fachlehrkräfte

# Termine der Abschlussprüfungen

---

	<b>schriftlich</b>	<b>mündlich</b>
<b>Deutsch</b>	24.04.2025	19.05. – 23.05.2025
<b>Mathematik</b>	28.04.2025	
<b>Englisch</b>	30.04.2025	

# Zeugnisse für S\*, die an den MSA-Prüfungen teilgenommen haben

## **Versetzung in die Oberstufe erreicht**

- Die Ergebnisse der MSA-Prüfungen finden keine Berücksichtigung.
  - ⇒ Die Noten werden so gebildet wie bei den S\*, die nicht an den MSA-Prüfungen teilgenommen haben.

# Zeugnisse für S\*, die an den MSA-Prüfungen teilgenommen haben

---

## MSA erreicht, aber keine Versetzung in die Oberstufe

- Es wird ein Abschlusszeugnis erstellt.
  - ⇒ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Abschlusszeugnis erstellt werden, das nur die MSA-Noten ausweist.

# Unterrichtsjahresnote

---

- Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des zweiten Halbjahres ist das gesamte Schuljahr.
- Aus **allen** im Laufe des gesamten Schuljahres erbrachten **Einzelleistungen** wird die **Unterrichtsjahresnote** gebildet.
- In den Gymnasialnoten entspricht die Unterrichtsjahresnote der Zeugnisnote.

# Bildung der MSA-Zeugnisnoten in den Prüfungsfächern

---



- Die Prüfungsnote wird festgelegt.
- Die Unterrichtsjahresnote wird ermittelt und dann in eine MSA Note umgerechnet.
- Die so gebildeten Noten werden im Verhältnis 40:60 zur MSA-Zeugnisnote zusammengefasst.

# Bildung der MSA-Zeugnisnoten in den Prüfungsfächern

---



MSA-Zeugnisnoten der Prüfungsfächer

60%

40%

Schriftliche Leistungen  
(ganzes Jahr)  
⇒ in eine MSA Note  
umgerechnet

Laufende Mitarbeit  
(ganzes Jahr)  
⇒ in eine MSA Note  
umgerechnet

Note der MSA-Prüfung

# Abschlussbezogene Noten

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA)
1	1
1-	
2+	
2	
2-	
3+	2
3	
3-	
4+	3
4	
4-	
5+	4
5	
5-	
6	6 (wird nicht umgerechnet)

# Antrag auf Wiederholung (Übersicht)

---

- § 12,2 „auf Grund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen“
- § 12,3 „mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung“
- § 12,4 „wenn zu erwarten ist, dass sie die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen werden“ (Notenvoraussetzungen)

**Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag!**

(Antragsformulare bei RO)

## Antrag auf Wiederholung (5)

---

**Anträge auf Wiederholung müssen  
spätestens im Mai von den  
Erziehungsberechtigten gestellt werden.**

**Der Wiederholungsantrag  
muss also **VOR** den  
Zeugiskonferenzen  
gestellt werden!**